



Februar 2020

Landesförderung Alternativenergieanlagen Burgenland

Die Burgenländische Wohnbauförderung ist mit der Abwicklung der Förderung von Alternativenergieanlagen betraut. Die Anträge zur Förderung von Alternativenergieanlagen sind daher beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 - Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung persönlich oder per Post zu bringen.

Allgemeine Voraussetzungen (Auszug) :

In den Genuss einer Förderung können natürliche sowie juristische Personen kommen (z.B. Private Haushalte) die Österreichischer Staatsbürger (oder gleichwertig) sind und ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

Damit eine Alternativenergieanlage gefördert werden kann muss sie von einem befugten Unternehmen errichtet oder abgenommen werden.

Förderansuchen können ab 1.1.2016 bereits vor Errichtung der Anlage, bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingereicht werden. Bei Vorhaben, welche erst mit der Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsanzeige als abgeschlossen gelten, gilt eine 6 Monatsfrist erst ab dem Datum der Benützungsbewilligung.

- Hauptwohnsitz des Förderwerbers im Burgenland und im Objekt der zu fördernden Anlage
- Hauptwohnsitz des Ehe- oder Lebenspartners im Burgenland und im Objekt der zu fördernden Anlage
- Österreichischer Staatsbürger oder ähnliches (auch EU)
- Rechnungsdatum nicht älter als 12 Monate oder Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsanzeige der Anlage nicht älter als 6 Monate

Nähere Details siehe: <https://www.burgenland.at/themen/energie/foerderungen/alternativenergieanlagen/voraussetzungen-fuer-foerderung/>

Antragsteller

Natürliche Personen, dazu gehören auch Eigentümer von Reihenhäusern, sofern die Anlagen überwiegend privat (> 50 % der Fläche des Gesamtgebäudes) genutzt werden.

Diese müssen österreichische Staatsbürger sein, oder solchen Personen gleichgestellt sind.

Art und Höhe der Förderungen

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten. Dabei sind die Grund- und Höchstbeträge (=maximal mögliche Förderhöhe) wie folgt festgelegt:

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Maßnahme	Grundbetrag	Max. mögliche Förderhöhe
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	€ 700,-	€ 1.100,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	€ 1.200,-	€ 1.800,-
Hauszentralheizung über Biomasse	€ 1.400,-	€ 2.200,-
Sonstige Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie	€ 400,-	€ 1.300,-
Fernwärmeanschlüsse	€ 1.400,-	€ 2.000,-
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bestehender Biomasseanlagen	€ 300,-	€ 400,-

Förderungsvoraussetzungen* Auszug

- Errichtung durch ein befugtes Unternehmen.
- Vor Errichtung der Anlage behördliche Bewilligungen einholen.
- Förderansuchen können längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme.
- Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Richtlinien als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
- Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.

*Alle Voraussetzungen finden Sie unter:

<https://apps.bgld.gv.at/web/formulare.nsf/fachbereich.xsp?fachbereich=BW>

Technische Fördervoraussetzung bei händisch beschickten Biomasseanlagen:

- Wirkungsgrad bei mind. 90% bei Volllast und elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung
- Heizlastberechnung (max. 10 Jahre alt).
- Pufferspeicher für händisch beschickte Heizanlagen – siehe nachfolgende Tabelle.

Kesselnennleistung	erforderliches Mindest-Pufferspeichervolumen:
bis 10 kW	500 Liter
über 10 bis 15 kW	800 Liter
über 15 bis 20 kW	1.000 Liter
über 20 bis 25 kW	1.200 Liter
über 25 bis 30 kW	1.500 Liter
über 30 kW	2.000 Liter
Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	
Feinstaubfilter	€ 300,-
Pufferspeicher mit mind. 100 Liter / kW	€ 100,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2700 kWh/a	€ 200,-
Umstieg vom alten Gaskessel	€ 100,-
Umstieg von alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung	€ 200,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Technische Fördervoraussetzung bei automatisch beschickten Biomasseanlagen:

- Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Feinstaubfilter	€ 300,-
Pufferspeicher mit mind. 500 Liter (sofern nicht erforderlich)	€ 100,-
Brennwerttechnologie (Wirkungsgrad > 100 % bei Volllast)	€ 100,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2700 kWh/a	€ 200,-
Umstieg von alten Gaskessel	€ 100,-
Umstieg von alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung	€ 200,-

Fernwärmeanschluss:

- Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen.
- Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden.
- Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder „Solar Keymark“ aufweisen.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Sommerbetrieb mit thermischer Solaranlage oder Abschaltung	€ 200,-
Abwärme Nutzung aus Biogas	€ 300,-
HWB des Neubaus unter 2700 kWh/a	€ 200,-
Umstieg vom alten Gaskessel	€ 100,-
Umstieg vom alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung	€ 200,-

Thermische Solaranlage zur Heizungsunterstützung:

- Mindestdeckungsgrad von 15 % des Wärmebedarfs für Raumheizung
- Wärmeverteilung auf Basis von Niedertemperatursystemen
- Leistungsüberwachung muss vorhanden sein
- Hauptheizsystem muss mit erneuerbarer Energie betrieben werden (Ansonsten nur Förderung möglich als Anlage für Warmwasserbereitung)

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Deckungsgrad über 30 %	€ 200,-
Deckungsgrad über 40 %	€ 300,-
HWB des Neubaus unter 2700 kWh/a	€ 200,-
HWB eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Sonderförderung Wärmepumpe + PV Anlage in Kombination

Förderungsgegenstand

Die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie in Reihenhäusern im Eigentum, gleichzeitig eine Errichtung einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Wärmepumpe erfolgt. Die Anlagen müssen zur Versorgung von überwiegend privat Genutzten Wohngebäuden (min. 50 %) dienen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen (Auszug)

- Anlage muss von einem befugten Unternehmen errichtet werden
- Alle behördlichen Bewilligungen sind vorab ein zu holen
- Die Errichtung ist von 15.10.2019 bis 30.09.2020 umzusetzen.
- Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert
- Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage
- Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich
- Nur Hauszentralheizung förderbar
- Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig (ausgenommen Sonderförderaktionen).
-

Technische Fördervoraussetzungen (Auszug)

Heizungswärmepumpe:

- Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4,0 betragen
- Die Wärmeverteilung hat mittels Niedertemperatur-Verteilsystem (Fußbodenheizung, Wandheizung) zu erfolgen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresarbeitszahl unter 4 (jedenfalls min. 3) betragen, Begründete Ausnahmefälle sind: Passivhausstandard, sehr kleine Wohngebäude, überdurchschnittlich hoher Warmwasserwärmebedarf im Vergleich zum Heizwärmebedarf.
- Hybrid-Wärmepumpen oder bivalent betriebene Wärmepumpen
- Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- Die Heizungswärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen, falls eine Stromzählung durch die Steuerung der Wärmepumpe nicht möglich ist.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- Nachweis über EHPA Gütesiegel

Photovoltaikanlage

- Die Photovoltaikanlage muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage muss eine anerkenbare Leistung von mind.3 kWpeak erreichen. Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mindestens 700 kWh pro kWpeak betragen.
- Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter zu erfolgen.
- Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.
- Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

Förderhöhe

Förderungsgegenstand Photovoltaikanalgen

Die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis ein nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 325,-Euro je kWpeak gewährt werden. Die für eine Förderung an erkennbare Höchstleistung beträgt 8 kWpeak; diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste).

Die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis in Verbindung mit einem Stromspeichersystem ein nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 5.850,-Euro gewährt werden. Die max. Fördersumme resultiert aus max. 8kWpeak PV zu je 325,-Euro und max. 10 kWh nutzbare Speicherkapazität zu je 325,-Euro.

Die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem ein nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 325,-Euro je kWh nutzbarer Speicherkapazität gewährt werden. Die für eine Förderung an erkennbare Höchstspeicherkapazität beträgt 10 kWh.

Für die genau Förderungsgegenstand Wärmepumpe siehe:

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Richtlinie_WP_PV_final_nach_Sitzung.pdf

Seite 3 – 6

Für nähere Details siehe :

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Richtlinie_WP_PV_final_nach_Sitzung.pdf

Sonstige Förderungen und Voraussetzungen

Alle Details zu den Förderungen bei solaren Anlagen, Fernwärme aber auch Biomasseheizungen entnehmen Sie bitte dem Formular „Richtlinie 2019 Alternativenergieanlagen Ein- und Zweifamilienhäuser. [DOWNLOAD](#)

Detaillierte Informationen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
INFO-Hotline: 057/600/2801
Fax: 057/600/2060
E-Mail: post.a3-energie@bgld.gv.at